



HYGIENEKONZEPT

zur

Wiederaufnahme des Sportbetriebes unter Auflagen
(Covid-19)

Version 1.9 / Stand 26.07.2021



Verein:	TSV Kücknitz von 1911 e.V.	Hygienebeauftragter:	Oliver Krause
Adresse:	Tannenbergr. 14, 23569 HL	@mail:	oliver.krause35@gmail.com
Erstellt am:	25.07.2020	Telefon:	0159-03058142
Version:	1.9	Verfasser:	Oliver Krause
Gültig ab:	26.07.2021	Gültig bis:	Widerruf/neue Version

Das Hygienekonzept wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht und laufend aktualisiert. Alle Mitglieder, sowie externe Dienstleister und Besucher der Sportanlagen des TSV Kücknitz sind verpflichtet regelmäßig zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt.

Dieses Konzept gilt als Ergänzung zur aktuell gültige Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung). Die Regelungen in der Verordnung haben immer Vorrang.

Einleitung

Die folgenden Regelungen sind für jedes Vereinsmitglied, sowie externe Dienstleister und Besucher der Sportanlagen des Vereins zwingend einzuhalten. Verstöße gegen dieses Hygienekonzeptes ziehen den Verweis der Sportanlagen nach sich.

Für den TSV Kücknitz hat die Vermeidung und Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und den damit einhergehenden Schutz seiner Vereinsmitglieder oberste Priorität. Aus diesem Grund ist die Einhaltung dieses Konzeptes unerlässlich für die Wiederaufnahme des Sportbetriebes. Der TSV Kücknitz setzt einen verantwortungsbewussten und sparsamen Umgang mit den bereitgestellten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln voraus.



Allgemeine Regelungen

- Die Kontaktnachverfolgung der am Sport Beteiligten ist sicherzustellen.
- Zuschauer sind im Amateur-Bereich erlaubt – es gelten die Regeln wie für Veranstaltungen.
- Ein Aufeinandertreffen mit anderen Trainingsgruppen ist durch die Einhaltung der Trainingszeiten zu verhindern.
- Eine Vermischung mit anderen Mannschaften und Sportgruppen ist zu vermeiden.
- Trainingsteilnehmer mit jedweden Krankheits- oder Erkältungssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen.
- Alle Beteiligten müssen auf die Hygieneregeln hingewiesen werden.

Sportausübung Innenraum/indoor:

Bei der Sportsausübung in geschlossenen Räumen ist ein Hygienekonzept zu erstellen. Die Kontaktdaten der Teilnehmenden sowie der Besucherinnen und Besucher sind zu erheben.

Bei Sportwettbewerben ist generell ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmenden sind zu erheben. Verantwortlich ist der Veranstalter.

Obergrenze Teilnehmende:

- Bei Sportveranstaltungen und Wettkämpfen gilt eine Obergrenze von 1.250 Personen.
- Die Zahl der Zuschauerinnen/Zuschauer wird nicht zu der Zahl der Sporttreibenden Personen addiert.

Sport im Außenbereich/outdoor:

Bei Sportwettbewerben ist generell ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmenden sind zu erheben.

Obergrenze Teilnehmende:

- Bei Sportveranstaltungen und Wettkämpfen gilt eine Obergrenze von 2.500 Personen.
- Die Zahl der Zuschauerinnen/Zuschauer wird nicht zu der Zahl der Sporttreibenden Personen addiert. Zuschauerinnen und Zuschauer
 - Für Zuschauerinnen und Zuschauer (beim Training oder bei Wettbewerben) gelten die §§ 5 bis 5d der LVO.



- Die Art der Veranstaltung richtet sich nach dem für die Zuschauerinnen und Zuschauern vorgegebenen Veranstaltungsrahmen.

Sporthallen, Umkleiden und Duschräumen

Das Betreten der Sporthallen ist nur mit einer Mund- und Nasenschutzmaske gestattet (OP-Masken & FFP2-Masken). In den Kabinen gilt Maskenpflicht (Duschräume ausgenommen). In den Duschräumen ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Aus diesem Grund dürfen sich maximal 3 Personen zeitgleich in den Duschräumen aufhalten.

Die Nutzung der Sporthallen und Umkleideräumen wird über einen Belegungsplan geregelt. Die Nutzung außerhalb der zugewiesenen Zeiten ist nicht gestattet. Hierfür gilt, dass die Umkleidekabinen 30 Minuten vor Trainingsbeginn und bis zu 60 Minuten nach Beendigung genutzt werden können.

Nach dem Sporttreiben sind alle genutzten Kontaktflächen (Sitzbänke, Türklinken, etc.), Geräte und Trainingsmaterialien, welche genutzt wurden, zu desinfizieren. Des Weiteren sind alle Räume zu lüften.

Für die Grundreinigung der Sporthallen ist der Schulträger verantwortlich. Eine rücksichtsvolle und den Hygienestandards entsprechende Nutzung wird dennoch vorausgesetzt.

Sportplätze (Kunstrasen -und Rasenplatz)

Der Belegungsplan und zugewiesene Trainingszeiten sind einzuhalten. Diese werden von zuständigen Abteilungsleitern erstellt und veröffentlicht.

Sollten sich mehrere Gruppen zeitgleich auf den Sportplätzen aufhalten, ist darauf zu achten, dass die Gruppen sich nicht vermischen.

Alle genutzten Materialien sind nach der Benutzung zu desinfizieren.

Veranstaltungen mit Gruppenaktivität (§5a)

(Veranstaltungen auf Einladung, z.B. Stehempfänge, Sommerfeste, etc.)

- Die maximale Teilnehmerzahl ist aufgehoben.
- Teilnehmende haben innerhalb geschlossener Räume eine qualifizierte MundNasen-Bedeckung zu tragen.
- Es besteht bei Veranstaltungen im Innenbereich keine Testpflicht mehr.

Veranstaltungen mit Marktcharakter (§5b)

(Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmenden, z.B. Flohmärkte)



- Die maximale Teilnehmerzahl ist aufgehoben. Es gilt aber weiterhin, dass die Zahl der gleichzeitig anwesenden Teilnehmenden auf eine Person je 7 m² begehbare Fläche zu begrenzen ist.
- Teilnehmende haben innerhalb geschlossener Räume eine qualifizierte Mund & Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Die Einhaltung des Abstandsgebotes ist auch durch eine angemessene Anzahl an Ordnungskräften sicherzustellen.
- Alkoholkonsum und Ausschank sind nun auch innerhalb geschlossener Räume wieder erlaubt.

Veranstaltungen mit Sitzungscharakter (§ 5c) (z.B. Sitzungen, Zuschauende bei Sportwettkämpfen, etc.)

Innenraum/indoor und Außenbereich/outdoor (Sitzplätze)

- Veranstaltungen mit Sitzungscharakter sind ohne Personenbegrenzung möglich.
- Die Testpflicht entfällt.
- Das Abstandsgebot gilt bei Teilnehmenden nicht, wenn nicht mehr als die Hälfte der Sitzplätze besetzt wird, eine Platzierung im Schachbrettmuster erfolgt und alle Teilnehmenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Innenraum/indoor: Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen & Bedeckung auf den sog. Verkehrsflächen(z. B. Gänge, Flure, etc.).

Innenraum/indoor und Außenbereich/outdoor (Stehplätze)

- Das Abstandsgebot gilt nicht, wenn der Veranstalter gewährleistet, dass
 - o nicht mehr als 25% der Stehplätze besetzt werden
 - o eine Gruppe (max. 25 Personen gem. §2 Abs. 4) sich nicht mit weiteren Gruppen vermischt
 - o alle Teilnehmenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen
 - o die Nahrungsaufnahme (auch trinken) und das Rauchen während des Aufenthaltes am Stehplatz untersagt ist.